

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR ERFÜLLUNG DER GESETZLICHEN PFLICHTEN VON HERSTELLERN UND VERTREIBERN NICHT SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHTIGER VERPACKUNGEN

Stand: 25.04.2023



## VORBEMERKUNG

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von Herstellern und Vertreibern nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen gelten für die Dienstleistungen der Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz (nachfolgend „Landbell“ oder „System“) genannt im Hinblick auf die Unterstützung des Vertragspartners bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die den Vertragspartner als Inverkehrbringer von NBV treffen. Landbell und Vertragspartner werden nachfolgend einzeln jeweils auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt.

(2) Mit dem am 3. Juli 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ vom 9. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1699) hat der Gesetzgeber neue Pflichten für Hersteller und Vertreiber von Verpackungen, die nicht an Systemen i. S. v. § 3 Abs. 16 des VerpackG beteiligt werden müssen („nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ – nachstehend nur „NBV“), geschaffen. Hersteller und Vertreiber müssen danach zukünftig u. a. geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle Ihrer Nachweis- und Organisationspflichten einrichten.

(3) Der Vertragspartner ist Hersteller bzw. Vertreiber von NBV. Der Vertragspartner möchte mit Landbell zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass er seine mit der Novelle des Verpackungsgesetzes vom 9. Juni 2021 für NBV neu geschaffene Pflichten gesetzeskonform umsetzt.

## § 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieses Vertrags sind Dienstleistungen von Landbell im Hinblick auf die Unterstützung des Vertragspartners bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die den Vertragspartner als Inverkehrbringer von NBV treffen, durch Dienstleistungen im Rahmen des Servicepakets „Kompakt“. Landbell wird für den Vertragspartner in diesem Zusammenhang entweder selbst und/zusätzlich oder über ihre Schwestergesellschaft DS Entsorgungs- und Dienstleistungs GmbH, Mainz tätig.

(2) Landbell erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen sowie etwaiger zusätzlicher, vertraglich vereinbarter Bedingungen. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Bestellungen des Vertragspartners, d. h. Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verträge mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB werden auf Basis dieser Vertragsbedingungen nicht abgeschlossen.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn Landbell der Geltung solcher Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

## § 2 Zusätzliche Leistungen von Landbell für das Servicepaket Kompakt

(1) Landbell erbringt die zum jeweils im Bestellformular angegeben Leistungspaket gehörenden Leistungen. Die Leistungsbeschreibung zu den einzelnen Paketen ist auf der Webseite <https://www.landbell.de/verkaufsverpackungen/nbv> abrufbar und wird in der Bestellung genannt.

(2) Die Leistungen des jeweils gebuchten Servicepakets wird Landbell **innerhalb von 4 Wochen** nach Abschluss des Vertrages erbringen. Nach Ablauf von einem Jahr wird Landbell dem Vertragspartner ein Update zu diesen Leistungen übermitteln, soweit sich z. B. durch zusätzliche Regelwerke oder behördliche Richtlinien neuere Entwicklungen in Bezug auf die Leistungen ergeben haben. Landbell wird außerdem in ihrem regelmäßigen Newsletter, den der Vertragspartner über die Website von Landbell beziehen kann, u. a. über besonders wichtige neue Erkenntnisse im Bereich dieser Dienstleistungen informieren.

(3) Für die Erbringung von Entsorgungs- und Rücknahme-Dienstleistungen gelten die in der Anlage 1 zu diesen Vertragsbedingungen beigefügten Bedingungen „Sonderbedingungen Entsorgung“ ergänzend.

### § 3 Vergütung

(1) Der Vertragspartner hat die im Bestellformular genannte und vereinbarte Vergütung zu zahlen. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die einmalige Einrichtungsgebühr wird nach Zurverfügungstellung der Dokumente gem. Ziffer 2.1 (i) und (ii) berechnet. Die jährliche Managementgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt, erstmals zum 01.01. des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres.

(3) Durch den Vertragspartner veranlasste Abholaufträge werden von Landbell nach vorheriger Vereinbarung (open book - die Kosten der Abholung werden dem Vertragspartner mit Rechnungstellung offengelegt) und Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand mit bestmöglichem Preis-/Leistungsverhältnis zzgl. 15% Provision) vorgenommen und sind vom Vertragspartner entsprechend zu vergüten. Die Rechnungstellung erfolgt monatlich. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Landbell ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten Dritter zu bedienen und entsprechende Beauftragungen an Dritte zu erteilen.

### § 4 Vertragsschluss, sonstige Bedingungen

(1) Der Vertrag kommt mit dem Absenden der Bestellung durch den Vertragspartner über die Website der Landbell und die Annahme dieser Bestellung durch Landbell zustande. Die Annahme der Bestellung durch Landbell erfolgt durch eine elektronische Mitteilung.

### § 5 Vertraulichkeit

(2) Die Parteien werden die Kenntnisse, Informationen und Dokumente, die sie im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages übereinander erhalten haben, streng vertraulich behandeln.

(3) Die Weitergabe des im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellten Handbuches Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Landbell. Im Falle des Verstoßes gegen die in diesem Abschnitt beschriebenen Vorgaben hat der Vertragspartner oder ein weiterer Nutzer, welchem Landbell dieses Handbuch zur Verfügung gestellt hat, für jede Weitergabe an einen Dritten eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Betrages der Einrichtungsgebühr zahlen. Landbell behält sich die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche in diesem Fall ausdrücklich vor.

## § 6 Haftung

(1) Landbell haftet unbeschränkt für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Im Übrigen haftet Landbell für Schäden nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Sach- und sonstigen Vermögensschäden maximal € 10 Mio. beträgt. Eine weitergehende Haftung von Landbell ist ausgeschlossen.

(2) Im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Handbuch übernimmt Landbell für dessen Inhalte und Anleitungen keinerlei Haftung. Etwaige Ansprüche werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, haften die Parteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7 Vertragsdauer; Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 01.01.2023 und wird zunächst bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Er verlängert sich danach um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von vier Monaten zum jeweiligen Ablauf von einer der Parteien mit schriftlicher Kündigung gegenüber der anderen Partei gekündigt wird.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 8 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die Regelungen des geltenden Datenschutzrechts. Dies gilt insbesondere im Umgang mit personenbezogenen Daten. Die aktuellen Datenschutzhinweise von Landbell sind auf der Website unter <https://landbell-group.com/Datenschutz-Landbell-Group-Deutschland> abrufbar.

(2) Sollte Landbell im Rahmen des Vertragsverhältnisses im Auftrag des Vertragspartners personenbezogene Daten verarbeiten, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zu Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 DSGVO abschließen.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Landbell wird im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Rechtsdienstleistungen i. S. d. Rechtsdienstleistungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung erbringen. Die im Rahmen des jeweils gebuchten Paketes zu erbringenden Leistungen stellen deshalb keine rechtliche Prüfung i. S. d. Rechtsdienstleistungsgesetzes dar. Der Vertragspartner hat insoweit zur Klärung von Rechtsfragen im Einzelfall die Beratungsleistungen von nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz Befugten einzuholen.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit ein solcher vereinbart worden ist, Mainz, Deutschland.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages haben in Textform zu erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieses Formerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche

Bestimmung auszufüllen, die dem von den Parteien bei Abschluss dieses Vertrages verfolgten, wirtschaftlichen Zwecks so nah als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.

Anlage 1: Sonderbedingungen Entsorgung (hierzu: Anlage 1 a, 1 b und 1 c)

## Anlage 1 – Sonderbedingungen Entsorgung

### 1. Abholung

(1) Es muss eine schriftliche Aufforderung (per Email) mittels Abholauftrag gemäß Anlage 1 a vorliegen. Für die Rücknahme gelten die Abholkriterien in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuell geltenden Abholkriterien sind diesem Vertrag als Anlage 1 b beigelegt. Es gilt darüber hinaus der Leitfaden gemäß Anlage 1 c. Der Vertragspartner erhält bei Änderungen die geänderten Abholkriterien in Textform per Email. Diese werden dann jeweils Anlage zu diesem Vertrag, ohne dass es einer Änderung dieses Vertrags bedarf. Landbell oder ein von ihr beauftragter Dritte sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob es sich bei den an der Anfallstelle bereitgestellten Verpackungen um vertragsgegenständliche Verpackungen handelt. Entsprechende Pflichten treffen ausschließlich den Vertragspartner, der dafür Sorge zu tragen hat, dass es sich bei den abzuholenden Verpackungen ausschließlich um diejenigen handelt, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

(2) Die Verpackungen sind in sortenreiner Form und so zur Verfügung zu stellen, dass diese ohne Mehraufwand abgeholt werden können. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Entsorgung von Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit gem. § 7 Abs. 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist.

(3) Verpackungen, die abweichenden Vereinbarungen bzgl. des Ortes der Rücknahme und gesonderten Kostenregelungen unterliegen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(4) Die Abholung erfolgt ausschließlich an Werktagen. „Werktag“ ist jeder Tag, der nicht ein Samstag oder Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist. Für Verzögerungen aufgrund von nicht an einem Werktag beauftragten Abholungen ist Landbell nicht für etwaige Kosten, Schadenersatzforderungen oder aufgrund sonstiger Haftung verantwortlich.

(5) Der Vertragspartner hat Landbell rechtzeitig die Anfallstellen (Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer) schriftlich mitzuteilen.

### 2. Höhere Gewalt

Soweit und solange Landbell oder ein durch sie beauftragte Dritte durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder andere Ereignisse höherer Gewalt; rechtliche Vorgaben aufgrund von Pandemien), an der Erfüllung der betroffenen Vertragspflicht ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen die diesbezüglichen



Verpflichtungen. Etwaige vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Frist.

Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, sind sowohl Landbell als auch der Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

### **3. Haftung / Eigentumsübergang**

Unbeschadet der Regelungen in § 6 des Vertrages und unbeschadet gesetzlicher Ansprüche hat der Vertragspartner sämtliche Kosten zu tragen sowie weitergehende monetäre oder sonstige Schäden zu ersetzen, die Landbell aufgrund von Meldungen oder sonstigen Handlungen des Vertragspartners entstehen, welche nicht vertrags- oder gesetzeskonform erfolgen (z.B. durch Leerfahrten, zusätzlichem Personalaufwand (z.B. durch Kartonfalten)). Diese werden entsprechend dem Aufwand einschließlich von Kosten durch Dritte weiterberechnet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese zu erstatten.

#### **Eigentumsübergang**

Bis zur Abholung durch Landbell oder einen von Landbell beauftragten Dritten verbleiben die an einer Anfallstelle bereitgestellten vertragsgegenständlichen Verpackungen im Eigentum des Vertragspartners. Bis zur Abholung haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden oder Risiken, welche sich im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Verpackungen oder der Art ihrer Bereitstellung oder anderweitig ergeben.

## Anlage 1 a – Abholauftrag

|   |   |
|---|---|
| <b>Auftraggeber/<br/>Abholanschrift *</b>   |   |
| <b>abweichende<br/>Abholanschrift *</b>   |   |
| <b>Auftragnehmer</b>  | <b>Landbell Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft</b><br>Hotline:<br>E-Mail: |
| <b>Besonderheiten,<br/>ergänzende<br/>Angaben</b> (z.B.<br>Wunschtermin,<br>Sackbestellung) |   |
| <b>Ansprechpartner<br/>und Telefonnummer</b>  |   |

| <b>Abholumfang</b>                                |  |                     |
|---|--|---------------------|
| <b>Material/Fraktion</b>                          | <b>angemeldete<br/>Verpackungseinheiten*</b> |                     |
|   | <b>Anzahl<br/>(Säcke/Paletten)</b>           | <b>Gewicht [kg]</b> |
| Papier, Pappe, Kartonage (gefaltet und gestapelt) | *  | *                   |
| expandiertes Polystyrol (EPS)                     | *  | *                   |
| Folie, in Säcke verpackt                          | *  | *                   |
| Holz  | *  | *                   |

**Unbedingt beachten:** Es werden nur Abholungen durchgeführt, wenn alle **Materialien/Fraktionen sortiert/getrennt zur Abholung bereitgestellt werden!**

Bestätigung Material sortiert: ja  nein   
(falls nein siehe \*1) )

Ort, Datum

Auftraggeber  
(für die ordnungsgemäße Übergabe)

## Anlage 1 b – Abholkriterien

### Abholkriterien für Ihre gebrauchten Transportverpackungen

| Fraktionen   | Qualitätskriterien  | Mengenkriterien / Erfassungssystem    |   |   |
|--|---|---------------------------------------|---|---|
|  |   | lose Erfassung bei Kleinanfallstellen | Sammelsäcke bei Kleinanfallstellen                        | Behälter/Container                              |
| <b>Papier, Pappe, Karton</b>                                 | Reine Vollpappe, gebrauchte Papier- und Kartonverpackungen            | Bis 2 m <sup>3</sup> gebündelt        | Nein  | Nur volle Behälter / Schüttgewicht 80 Kg / cbm  |
| <b>Folien, PE-Schrumpf-, -Stretch- und Luftpolsterfolien</b> | Möglichst stoffgleiche Aufkleber, trocken, ohne Verunreinigung        | Nein                                  | bis 2 m <sup>3</sup> in transparenten PE-Säcken gesammelt | Nur volle Behälter / Schüttgewicht 20 Kg / cbm  |
| <b>Paletten und Verpackungen aus Holz</b>                    | Paletten und sonstige Verpackungen aus unbehandeltem Holz, sortenrein | Bis 2 m <sup>2</sup>                  | Nein  | Nur volle Behälter / Schüttgewicht 180 Kg / cbm |
| <b>EPS (z.B. Styropor®)</b>                                  | Getrennt nach Formteilen (weiß) und loose Fill                        | Nein                                  | Bis 2 m <sup>3</sup> in transparenten PE-Säcken gesammelt | Nein  |

## Anlage 1 c – Leitfaden

Dieser Leitfaden soll den Umgang mit der Entsorgung von Verpackungen veranschaulichen und den Abholvorgang für alle Beteiligten vereinfachen.

1. Abholungen werden nur durchgeführt, wenn alle anfallenden Materialien/Fraktionen (Papier/EPS/Folie/Holz, etc.) zur Abholung bereitgestellt werden. Ausnahmen bilden Großprojekte, die gesondert angemeldet werden müssen.
2. Gemäß der jeweils gültigen Gewerbeabfallverordnung müssen u.a. die folgenden Fraktionen stofflich getrennt bereitgestellt werden. Folgende Übernahmekriterien sind hierbei zu beachten:

**Fraktion 1:** Papier, Pappe, Kartonage. gefaltet und gestapelt

**Sofern die Verpackungen nicht gefaltet und gestapelt werden, behält sich die Landbell das Recht vor, dem Vertragspartner die erforderlichen Handlingskosten nach tatsächlichem Aufwand zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Rechnung zu stellen.**

**Fraktion 2:** expandiertes Polystyrol (EPS) in Säcke verpackt ohne Fremdmaterialien

**Fraktion 3:** Folie, in Säcke verpackt

**Fraktion 4:** Holz (auch Einwegpaletten mit Kunststofffuß)

**Eventuelle Mehrkosten (Leerfahrten, Handlingskosten, Wartezeiten, etc.) werden dem Vertragspartner nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.**

3. Für die Erfassung von EPS und Folie werden Säcke in angemessener Anzahl zur Verfügung. Diese sind über das Abholauftragsformular frühzeitig anzufordern, da EPS und Folie bei der Abholung verpackt bereitstehen müssen!
4. Für Großanfallstellen können Umleerbehälter und Wechselcontainer nach Abstimmung zur Verfügung gestellt werden. Zusatzkosten für z.B. Miete können anfallen und werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
5. Die gebrauchten Verpackungen müssen ebenerdig, frei zugänglich und auf einer befestigten Fläche bereitgestellt werden.
6. Verunreinigte Verpackungen, verpackungsfremde oder nicht sortenreine Materialien werden nicht bzw. nicht kostenlos übernommen. Der entstandene Aufwand wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
7. Bitte verwenden Sie für die Anmeldung das beigefügte Formular „Abholauftrag“, das direkt online ausgefüllt und versandt werden kann.

**Bitte halten Sie die Kriterien ein, um so unnötige Kosten für Ihr Haus zu vermeiden.**

LANDBELL GROUP is an international supplier of service and consulting solutions for environmental and chemical compliance. Our aim is to reduce the complexity of extended producer responsibility legislation, as well as other product- and packaging- related requirements for producers and distributors. In everything we do, we seek to provide our customers with the most competitive solutions in terms of service quality, compliance and cost.

At LANDBELL GROUP, we prepare our clients for the uncertainties to come. We help them unlock the value of the circular economy and strive to be their best partner on the journey to a more sustainable future.

© 2022 Landbell AG für Rückhol-Systeme

**Landbell AG für Rückhol-Systeme**

Rheinstraße 4L  
D-55116 Mainz

Telefon: +49 61 31 23 56 52-0  
Telefax: +49 61 31 23 56 52-10